3. ÄNDERUNG (VEREINFACHTE) ZWISCHEN UNTERE-u.OBERE MÜHLENSTR.

2. ÄNDERUNG: ZWISCHEN DAMMSTR.U. BLEICHSTR.

1. ÄNDERUNG: BEREICH ZWISCHEN DAMM-/WENKEN-U.OB.MÜHLENSTR.

Fl. 21

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL WIRD BESCHEINIGT
BAD SALZUFLEN, DEN
(WOLF)
STÄDT. BAUDIREKTOR

ÄNDERUNGEN (1. ÄNDERUNG)

GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD SALZUFLEN VOM 27 FEBR 1974

1. MAUER ODER HECKE BIS 2,0 m HOHE ZULÄSSIG.
2. BAUGRENZE UM 3,0m VORGEZOGEN.
3. DAS WEGERECHT WIRD UM 8,0m BIS AN DAS GRUNDSTÜCK DAWEKE VERLÄNGERT
4. FÜR DAS GRUNDSTÜCK ECKE STEEGE - LANGE STRASSE IST DIE DREIGESCHOSSIGE BAUWEISE ZWINGEND FESTGESETZT.

2. ÄNDERUNG:
GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD SALZUFLEN VOM 15.12.1976 (FARBE: ROT)

5. FÜR DAS GRUNDSTÜCK ECKE BLEICHSTRASSE/ SALZEPROMENADE IST ALS AUSNAHME DIE ANWENDUNG DES § 21 a, Abs. 5 (BauNVO) ZULÄSSIG.

.AUSFERTIGUNG

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS BEREIN.

KREIS LIPPE (LS) KATASTERAMT LEMGO, DEN 7. JAN. 1974
KREIS LEMGO DER OBERKREISDIREKTOR VERMESSUNGS-U.KATASTERAMT IM AUFTRAGE KATASTERAMT GEZ. BECKMANN KREISVERMESSUNGSOBERAMTSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KREIS LIPPE (LS) KATASTERAMT LEMGO, DEN 7. JAN. 1974
KREIS LEMGO DER OBERKREISDIREKTOR VERMESSUNGS-U.KATASTERAMT IM AUFTRAGE KATASTERAMT GEZ. BECKMANN KREISVERMESSUNGSOBERAMTSRAT

3. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD SALZUFLEN AM 21.3.1979 AUFGESTELLT WORDEN.

BAD SALZUFLEN, DEN 22.6.1979
BÜRGERMEISTER
DER STADTDIREKTOR

DIE 3. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD SALZUFLEN VOM 21.3.1979 AUFGESTELLT WORDEN.

BAD SALZUFLEN, DEN 22.6.1979
BÜRGERMEISTER
DER STADTDIREKTOR

DIE 3. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD SALZUFLEN, DEN
DER STADTDIREKTOR
(LS)

GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ZEIT UND ORT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

BAD SALZUFLEN, DEN
(LS)
STADTDIREKTOR

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

A) NUTZUNG

1. IM KERNGEBIET SIND IN DEN OBERGESCHOSSEN WOHNUNGEN UND RÄUME FÜR DEN PENSIONSBETRIEB ALLGEMEIN ZULÄSSIG. (§ 7 (2) 7 BAUNVO)
2. DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN BEZIEHEN SICH AUF DIE JEWEILS ZULÄSSIGE HÖCHSTE GESCHOSSZAHL. BEIM BAU EINER GERINGEREN ANZAHL VON GESCHOSSEN IST DIE GFZ ENTSPRECHEND ZU REDUZIEREN.
3. AUSGEBAUTE DACHGESCHOSSE SIND AUF DIE ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE NICHT ANZURECHNEN.
4. ANSTELLE DER VORGESEHENEN SATTELDÄCHER KANN FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE AUSNAHMSWEISE EIN FLACHDACH ODER EIN ZURÜCKGESETZTES DACHGESCHOSS MIT FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN.
5. STELLPLÄTZE UND GARAGEN DÜRFEN NUR AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN, AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ODER UNTERIRDISCH UNTERGEBRACHT WERDEN. DIE NICHT ÜBERBAUTEN TEILE VON TIEFGARAGEN SIND EINZUGRÜNEN ODER ALS TERRASSEN AUSZUBAUEN.
6. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) DER BAUNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
7. BAULINIEN DÜRFEN IM ERDGESCHOSS ZUR SCHAFFUNG VON PASSAGEN, EINGÄNGEN, DURCHFAHRTEN UND ARKADEN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN. AUSKRAGUNGEN SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
8. IM KERNGEBIET SIND TANKSTELLEN NUR IM ZUSAMMENHANG MIT PARKHÄUSERN UND GROSSGARAGEN ZULÄSSIG. (§ 7 (3) 1 BAUNVO)

B) GESTALTUNG

9. ÄNDERUNGEN AN GEBÄUDEN, DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS BAUDENKMALE ODER ALS ERHALTENSWERTE GEBÄUDE GEKENNZEICHNET SIND, SOWIE ALLE BAU- UND PLANUNGSMASSNAHMEN INNERHALB DER DENKMALSCHUTZZONE ALTSTADT, SIND DEM LANDESKONSERVATOR ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.
10. BEI DER GESTALTUNG DER DACHFORMEN IST DIE HISTORISCH BELEBTE DACHLANDSCHAFT ZU ERHALTEN. DIE VIER GEMEINEN TERRASSIERUNGEN SOLLEN ZUR SCHAFFUNG KOMFORTABLER WOHNUNGEN MIT DACHTERRASSEN UND DACHGÄRTEN MÖGLICHST VOLL AUSGENUTZT WERDEN.
11. AUSSENLIEGENDE BAUTEILE SIND AUS ROTEM ZIEGELMAUERWERK, SICHTBETON ODER KALKSANDSTEINVERBLENDERN, ZUM ANSTRICH, SCHALUNGSRAUHEM BETON ODER WASCHBETON HERZUSTELLEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE TREPPENHÄUSER, DACHAUFBAUTEN ODER BALKONE, GESIMSE, BRÜSTUNGEN UND AUSFACHUNGEN SIND AUSSERDEM PUTZ, NATUR- ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER UND HOLZVERBRETTERUNG ZULÄSSIG. BEI ÄNDERUNGEN AN VORHANDENEN BAUTEN KÖNNEN DIE VORHANDENEN MATERIALIEN WEITERHIN VERWANDT WERDEN.
IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN KÖNNEN AUF ANTRAG AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
12. STEILDÄCHER SIND MIT ROTEN ODER SCHWARZ-BRÄUNEN ZIEGELN EINZUDECKEN. NICHT BEGEHBARE FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZOGEN SIND, MÜSSEN BEKIEST WERDEN.
13. JEDES GEBÄUDE DARF HÖCHSTENS EINE AUSSENANTENNE ERHALTEN.
14. BEI DER ANBRINGUNG VON SCHILDERN, REKLAMETAFELN, AUTOMATEN UND DERGLEICHEN IST DIE GÜLTIGE ORTSSATZUNG ZU BEACHTEN.
15. BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLL- UND SONSTIGEN ABFALLBEHÄLTERN IST DIE GELTENDE ORTSSATZUNG ZU BEACHTEN.

C) SONSTIGES

16. FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN WENKENSTRASSE - OBERE MÜHLENSTRASSE - DAMMSTRASSE IST ZUR DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG EIN DETAILLIERTER BAUPLAN ZU ERSTELLEN, DER DIE ABSICHTEN DER EIGENTÜMER UND BETROFFENEN SOWEIT WIE MÖGLICH BERÜCKSICHTIGT.
17. DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BBAUG) SOWIE DIE BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN. WENN UND SOWEIT BAUVORHABEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUBESTIMMUNGEN DES § 25, ABS. 3, SATZ 1 LSTRG NICHT (§ 25 ABS. 3, SATZ 2 LSTRG).

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 9, 10, und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. S. 2256 und 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299).

Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.1979 (GV. NW. S. 408).

§§ 3, 5 und 10 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318 und 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341).

§§ 1 und 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721 und 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341).

BEBAUUNGSPLAN NR. 0458 A KURPARKEINGANG DER STADT BAD SALZUFLEN

1 : 500

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES
MÜNSTER, DEN 14 JANUAR 1975
PROFESSOR DIPL. ING. HARALD DEILMANN

ZEICHENERKLÄRUNG

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSARTGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER (166)
- HAUSNUMMER
- VORGESCHLAGEN
- BESTAND
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- KENNZEICHNUNG
- HAUPTGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- TRAFO
- MAUER
- ÜBERHAKEN
- GITTERKREUZ
- BEGINN B/W. SCHMUTZWASSERKANAL
- KONTROLLSCHACHT
- ÖLABSCHEIDER
- FLIESSRICHTUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MK KERNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- 10 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (20) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ----- MAUER OD. HECKE BIS 20m H.
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- PD PULTDACH
- 45-60° DACHNEIGUNG IN GRAD
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- DACHNEIGUNG BEIM PULTDACH

FLÄCHEN
- GEHWEG ZEITWEISE BEFAHRBAR
- GEHWEG
- BRÜCKE, STEG
- ---- RAMPE
- DURCHGANG B/W. ARKADE
- ÜBERFAHRUNG

GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ALLEE
- ANZUPFLANZENDE BÄUME

WASSERFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- STPL STELLPLÄTZE
- TGa TIEFGARAGEN
- NUTZUNGSGRENZE
- XXX WIRD AUFGEHOBEN
- BEBAUUNGSPLANGRENZE
- SANIERUNGSGRENZE
- WEGERECHT +25+ VERMASSUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- (E) ERHALTENSWERTES GEBÄUDE
- BAUDENKMAL, GESCHÜTZT
- ABBRUCH
- DENKMALSCHUTZZONE